

8. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vom 19.10.1995

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und des § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|---|---------|
| I. Hauskläranlagen und abflusslose Gruben
je m ³ entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwasser | 38,53 € |
| II. Je Grube wird zusätzlich eine Grundgebühr von
erhoben. | 50,00 € |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hilter a.T.W., den 10.12.2020

Gemeinde Hilter a.T.W.

Gez. Schewski

Bürgermeister
Siegel